

Vom rechtem grund vnd verstand.

gesagt wird / soll von jeder vnterscheidung / mancherley gestalt vnd form auch verstanden werden.

Die II. Definition.

Gleicher gestalt setzen wir auch zwen Körperliche dinge / vngleichlicher grösse / wenn solche vngleichen raum begreifen / oder erfüllen / halten wir dasselbige für grösser / so den grössern raum oder platz nime oder begreift.

Die III. Definition oder Regel der erklerung.

Die Potentia oder vermögen eines schweren Körperlichen dinges / wird verstanden auß seiner krafft / dadurch es vntersich begeret / vñ mit gewalt dringt / wider die bewegung / die solches schwere Körperlich ding begeret auffzuziehen.

Die IV. Definition.

Wir halten solche Körperliche dinge gleicher stercke gewalts oder vermögens / wenn solche in gleicher zeit oder weil / gleichlich spacium durchdringen in ihrer bewegung.

Die V. Definition.

Solch Körperlich ding / halten wir vngleiches vermögens / wenn sie in gleichem spacio, der weil oder zeit / als schneller oder langsamer gegen einander zu rechnen / vngleiches spacium durch gehen / in ihrer bewegung.

Die